



- 
80. *Beschluss des Tiroler Landtages vom 13. Dezember 2000 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2001*
81. *Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 2000, mit der die Verordnung über die Vergütungen für die Mitglieder der Grundverkehrskommissionen geändert wird*
82. *Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000, mit der das Gebiet der Tourismusverbände Längenfeld und Gries bei Längenfeld geändert wird*
83. *Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000, mit der die Sozialhilfeverordnung geändert wird*
84. *Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000, mit der die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird*
85. *Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten*
86. *Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten*
87. *Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000, mit der die Tiroler Landwirtschaftliche Schulorganisations-Verordnung geändert wird*
88. *Kundmachung des Landeshauptmannes vom 20. Dezember 2000 über die Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, dass eine Bestimmung des Tiroler Vergabegesetzes 1998 verfassungswidrig war*
- 

## 80. **Beschluss des Tiroler Landtages vom 13. Dezember 2000 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2001**

Der Landtag hat beschlossen:

### I.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 2001 wird mit folgenden, in den Anlagen aufgegliederten Gesamtbeträgen festgesetzt:

#### **Ordentlicher Voranschlag**

Ausgaben .....	S 26.221.494.000,-
Einnahmen .....	S 25.462.494.000,-
Abgang .....	S 759.000.000,-

#### **Außerordentlicher Voranschlag**

Ausgaben .....	S 1.296.400.000,-
Einnahmen .....	S 1.296.400.000,-
Fremdfinanzierung .....	S 764.600.000,-

### II.

(1) Die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Ausgaben dürfen nur für die im Voranschlag

vorgesehenen Zwecke und nur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleistet werden.

(2) Voranschlagsstellen, die in derselben Deckungsklasse zusammengefasst sind, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) a) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsstellen bis zu der Höhe zur Verfügung zu stellen, als in derselben Gruppe Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben als Bedeckung herangezogen werden können.

b) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von 1.000.000,- S im Einzelfall dann zur Verfügung zu stellen, wenn für den entstehenden Mehraufwand entsprechende Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen in anderen Gruppen als Bedeckung herangezogen werden können.

c) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei neu zu eröffnenden Voranschlagsstellen Zusatzkredite

bis zu einem Betrag von 500.000,- S im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Bedeckung nach lit. a oder b gegeben ist.

d) Bei Budgetmittelumschichtungen nach lit. a und b wird der Kredit bei der als Bedeckung herangezogenen Ausgabe-Voranschlagspost vermindert bzw. bei der Einnahme-Voranschlagspost erhöht. Der zur Bedeckung von Mehrausgaben herangezogene Betrag ist ziffernmäßig festzustellen und bleibt endgültig gebunden. Bei den zum Zwecke der Bedeckung gekürzten Voranschlagsstellen ist nachfolgend die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel nicht mehr gestattet.

e) Mehreinnahmen aus Steuern mit Ausnahme von Verwaltungsabgaben sowie Mehreinnahmen aus steuerähnlichen Einnahmen dürfen nicht nach lit. a und b als Bedeckung für Zusatzkredite herangezogen werden. Mehreinnahmen aus Verwaltungsabgaben dürfen nur für unmittelbar zusammenhängende Mehrausgaben des Sachausgabenbereiches als Bedeckung herangezogen werden.

f) Über Budgetmittelumschichtungen, die den Betrag von 500.000,- S überschreiten, hat die Landesregierung dem Landtag halbjährlich zu berichten.

g) Die bei der Voranschlagspost 1/000004-7660 001 „Allgemeine Parteienförderung“ budgetierten Finanzmittel dürfen nur über einen ziffernmäßig bestimmten Antrag der jeweiligen politischen Partei ausbezahlt werden.

(4) Von der im Abs. 3 lit. a und b ausgesprochenen Ermächtigung sind Mehrausgaben in den Finanzkennziffern 1 bis 9 gegen Einsparungen bei der Finanzkennziffer 0 (Leistungen für Personal) und umgekehrt ausgeschlossen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Zusatzkredite in der Höhe zur Verfügung zu stellen, als korrespondierende, ausdrücklich zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen mit den Finanzkennziffern 0, 1, 2 und 3 zur Bedeckung herangezogen werden können.

(6) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 61 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, im Landesvoranschlag nicht vorgesehene oder dessen Ansätze übersteigende Ausgaben, die unumgänglich notwendig sind und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zulässt, bis zu 2 v. H. der im ordentlichen Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben zu leisten. Die

Landesregierung hat dem Landtag solche Ausgaben unverzüglich bekannt zu geben.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsposten aus der Voranschlagspost 1/970009-7298 100 „Allgemeine Verstärkungsmittel“ bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- S im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Budgetmittelumschichtung im Sinne des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht möglich ist.

### III.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen im Einzelfall bis zum Gesamtwert von 2.000.000,- S zu veräußern (wie verkaufen, tauschen, schenken oder abtreten).

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen durch die Einräumung von Dienstbarkeiten (materielle Wertobergrenze 1.000.000,- S) zu belasten.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die Einziehung einer Forderung bis zu 1.000.000,- S im Einzelfall zu verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Schuldner nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung, unbillig wäre.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einziehung von Forderungen einzustellen, wenn

a) der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung steht,

b) alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder

c) Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.

### IV.

(1) Die in den Punkten I, II und III des außerordentlichen Voranschlages vorgesehenen Ausgaben von 1.296.400.000,- S dürfen erst dann geleistet werden, wenn ihre Bedeckung durch die im außerordentlichen Voranschlag angeführten Einnahmen (Darlehensaufnahmen, Zuführung aus dem ordentlichen Voranschlag und Beiträge Dritter) gesichert ist. Der Landtag gibt nach Art. 62 Abs. 1 lit. a der Tiroler Landesordnung 1989 die Zustimmung zur Aufnahme der im außerordentlichen Voranschlag vorgesehenen Darlehen in der Gesamthöhe von 764.600.000,- S.

(2) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 62 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, für Darlehen in der Höhe bis zu 10.000.000,- S Bürgschaften nach den Bestimmungen des § 12 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/1998, zu übernehmen. Über die gewährten Bürgschaften ist dem Landtag zu berichten.

#### V.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Dienstpostenplanes 2001 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Dienstpostenplanes erteilt wird.

#### VI.

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen darf nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Kraftfahrzeugplanes für 2001 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kraftfahrzeugplanes erteilt wird.

#### VII.

(1) Die Verwendung der bewilligten Ausgaben ist nur bis zum 31. Dezember 2001 gestattet. Umbuchungen

Der Landtagspräsident:

**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:

**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

können noch bis spätestens 31. Jänner 2002 zu Lasten des Voranschlages 2001 durchgeführt werden.

(2) Die Landesregierung kann nicht verbrauchte Kredite für Bauvorhaben, deren Ausführung sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, nicht verbrauchte Kredite für Maßnahmen aus dem Raumordnungsschwerpunktprogramm, aus dem Teilabschnitt „Sonderprogramm Nationalparkregion“, aus dem Teilabschnitt „Tiroler Kulturförderungsabgabe“ und aus dem Teilabschnitt „Impulsprogramm Tirol“ einer besonderen Rücklage zuführen, wenn dies zur Sicherung der Fortführung des Bauvorhabens, der Maßnahmen aus der Raumordnung, der Maßnahmen aus dem „Sonderprogramm Nationalparkregion“, der Maßnahmen aus der „Tiroler Kulturförderungsabgabe“ und der Maßnahmen aus dem „Impulsprogramm Tirol“ erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, Ausgabenrückstände zu bilden, wenn dies im Interesse einer wirtschaftlichen Abwicklung von Ausgabenkrediten und aus budgetären Gründen geboten erscheint. Die gebildeten Ausgabenrückstände sind im Rechnungsabschluss gesondert auszuweisen.

#### VIII.

Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

## 81. Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 2000, mit der die Verordnung über die Vergütungen für die Mitglieder der Grundverkehrskommissionen geändert wird

Aufgrund des § 29 Abs. 3 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBl. Nr. 61, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Vergütungen für die Mitglieder der Grundverkehrskommissionen festgesetzt werden, LGBl. Nr. 33/1994, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Den Mitgliedern der Landes-Grundverkehrskommission gebühren folgende Vergütungen als Hun-

dertsätze des Gehaltes eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2:

a) dem Mitglied aus dem Richterstand und dem Rechtsanwalt oder Notar eine Vergütung von 1,7 v. H. für jede angefangene Sitzungsstunde, mindestens jedoch 4,25 v. H. für jede Sitzung;

b) den weiteren Mitgliedern für jede angefangene Sitzungsstunde eine Vergütung von 0,75 v. H.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 82. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000, mit der das Gebiet der Tourismusverbände Längenfeld und Gries bei Längenfeld geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinde Längenfeld und der Tourismusverbände Längenfeld und Gries bei Längenfeld verordnet:

### § 1

Das Gebiet des Tourismusverbandes Gries bei Längenfeld wird dem Gebiet des Tourismusverbandes Längenfeld angeschlossen. Der Tourismusverband trägt den Namen „Längenfeld“ und hat seinen Sitz in Längenfeld.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 3/1950, soweit sie den Tourismusverband Längenfeld betrifft, und

b) die Verordnungen der Landesregierung LGBl. Nr. 15/1962 und 13/1990

außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## **83. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000, mit der die Sozialhilfeverordnung geändert wird**

Aufgrund der §§ 4 bis 7 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 105/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/1999, wird verordnet:

### **Artikel I**

Die Sozialhilfeverordnung, LGBl. Nr. 68/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 22/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 hat die lit. a zu lauten:

- „a) Zur Deckung des Aufwandes im Sinne des § 1 lit. a monatliche Leistungen bis zu folgenden Höchstbeträgen (Richtsätze):
- |   |              |
|---|--------------|
| 1. für Alleinstehende .....   | ATS 5.230,-  |
| 2. für Haushaltsvorstände .....                                     | ATS 4.475,-  |
| 3. für Haushaltsangehörige ohne Anspruch auf Familienbeihilfe ..... | ATS 3.110,-  |
| 4. für sonstige Familienangehörige .....                            | ATS 1.740,-“ |

2. Im Abs. 1 des § 8 wird der Betrag „ATS 1.180,-“ durch den Betrag „ATS 1.200,-“ ersetzt.

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## **84. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000, mit der die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird**

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/1998, wird verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 42/2000, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 3 des § 2 hat zu lauten:

- „(3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 1,08 Schilling festgesetzt.“

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

# 85. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/1998, wird verordnet:

## § 1

Die LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für den einzelnen Pflegling ermittelten LKF-Punkte mit dem nach § 2 Abs. 1 festgelegten Schillingwert je LKF-Punkt. Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosenfallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems unter Berücksichtigung der besonderen Bepunktungen von speziellen Leistungsbereichen (Intensivbehandlung, neurologische Akut-Nachbehandlung, medizinische Geriatrie, Psychiatrie, halbstationäre Psychiatrie, Kinder- und Jugendneuropsychiatrie, akute Behandlung auf einer Stroke Unit). Dieses Bewertungssystem ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage, die durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart wird.

## § 2

(1) Der Schillingwert je LKF-Punkt wird für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck .....	S 1,15
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus .....	S 1,15
Ö. Landeskrankenhaus Natters .....	S 1,30
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol .....	S 1,25
für den forensischen Bereich jedoch .....	S 1,70
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T. ....	S 1,00

A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz .....	S 1,15
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein .....	S 1,10
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T. ....	S 1,00
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz .....	S 1,00
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte .....	S 1,25
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel .....	S 1,40
A. ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams .....	S 1,00

(2) Die für das Jahr 2001 kostendeckend ermittelten Schillingwerte je LKF-Punkt werden wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck .....	S 1,00
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus .....	S 1,12
Ö. Landeskrankenhaus Natters .....	S 1,29
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol .....	S 1,22
für den forensischen Bereich jedoch .....	S 1,66
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T. ....	S 0,96
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz .....	S 1,11
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein .....	S 1,06
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T. ....	S 0,98
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz .....	S 1,00
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte .....	S 1,22
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel .....	S 1,36
A. ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams .....	S 0,89

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 62/1999, außer Kraft.

(3) Pfleglinge, die vor dem 1. Jänner 2001 in die Anstaltspflege aufgenommen worden sind und nach diesem Zeitpunkt entlassen werden, sind nach dieser Verordnung abzurechnen.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## **86. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten**

Aufgrund des § 41a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/1998, wird verordnet:

### **§ 1**

Der von Pflinglingen der allgemeinen Gebührenklasse an den Träger der Krankenanstalt zu entrichtende Kostenbeitrag beträgt 74,- Schilling pro Pflingtag.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 63/1999, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## **87. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000, mit der die Tiroler Landwirtschaftliche Schulorganisations-Verordnung geändert wird**

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1988, LGBl. Nr. 34, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/1995 wird verordnet:

### **Artikel I**

Die Tiroler Landwirtschaftliche Schulorganisations-Verordnung, LGBl. Nr. 64/1996, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Die einstufige Fachschule der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft an der Landwirtschaftlichen Haushaltungsschule Landeck-Perjen ist eine selbstständige Fachschule (Landwirtschaftliche Haushaltungsschule Landeck-Perjen).“

2. Im § 5 hat die lit. a zu lauten:

„a) der Landwirtschaftlichen Fachschule Imst:

die Landwirtschaftliche Haushaltungsschule Breitenwang, die Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule Imst, die Fachschule der ländlichen Hauswirtschaft Imst, die Landwirtschaftliche Fachschule für Erwachsene Imst und die Hauswirtschaftliche Fachschule für Erwachsene Imst;“

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 15. Februar 2001 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## **88. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 20. Dezember 2000 über die Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, dass eine Bestimmung des Tiroler Vergabegesetzes 1998 verfassungswidrig war**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. i des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. November 2000, G 91/00-6, festgestellt, dass § 2 Abs. 1 lit. a des Tiroler Vergabegesetzes 1998, LGBl. Nr. 17, bis zum Ablauf des 12. September 2000 verfassungswidrig war.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.  
Zul.-Nr. 203I50E**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.  
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck